

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl., M-V S. 777) sowie der §§ 10 Abs. 4 und 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V, S. 452) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom folgender 3. Änderung der Satzung erlassen:

§ 1 Änderungen

1. - § 1 Geltungsbereich

Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie regelt die Nutzung von Plätzen der Kindertagesförderung, die in der Landeshauptstadt Schwerin in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Erlaubnis vorgehalten werden.“

2. - § 2 – Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder

Die Absätze 1 – 4 erhalten folgende Fassung

„(1) Kinder, die einen Anspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 3 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.“

(2) Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann i.S.d § 3 Abs. 1 KiföG M-V ein Krippenplatz in Form eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes zur Verfügung gestellt werden, wenn die Bereitstellung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigten vorrangig Rechnung zu tragen. Das gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.

(3) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz ist insbesondere den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.

(4) Soweit sich die Voraussetzungen für die Betreuung und deren Umfang auf die Personensorgeberechtigten beziehen, müssen diese bei beiden Personensorgeberechtigten vorliegen, es sei denn, es handelt sich um Alleinerziehende. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses.“

3. - § 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder

Die Absätze 1 – 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 3 Abs. 3 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.

(2) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz ist insbesondere den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.

(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne des vorstehenden Absatzes (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses.“

4. - § 4 – Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder

In Absatz 1 Satz 1 werden hinter das Wort „Hortplatz“ die Worte „als Teilzeitplatz“ eingefügt. Hinter den Wörtern „letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt“ werden die Wörter „oder soweit die Betreuung des Kindes im Hort für die Entwicklung des Kindes zwingend notwendig ist“ eingefügt.

Satz 4 des Absatz 1 wird gestrichen.

Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ein Ganztagsplatz ist den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder gehindert sind.

(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne der vorstehenden Absätze (1) und (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung i.S.d. des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

Absatz 4 wird gestrichen.

Absatz 5 wird Absatz 4.

5. - § 5 – Festlegung der Gruppengröße

Die Überschrift zu § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften“

In Absatz 1 wird das Wort „siebzehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Im Weiteren wird in Absatz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Fachkraft-Kind-Relation kann in sozialräumlich auffallenden Stadtteilen bzw. entsprechend der sozialen Gruppenstruktur angemessen verändert werden, insbesondere bei einer inklusiven Betreuung im Hort.“

In Absatz 2 wird hinter „KiföG“ „M-V“ ergänzt.

Im Satz 3 des Absatzes 3 wird die Wortgruppe „Erzieher-Kind-Relation“ durch die Wortgruppe „Fachkraft-Kind-Relation“ ersetzt. Weiter wird die Zahl 17 durch die Zahl 15 ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 findet sich in Absatz 1 wieder und wird gestrichen.

6. – § 6 - Bereitstellung von Plätzen in der Tagespflege

In der Überschrift wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Übrigen gelten die Grundsätze für die Bereitstellung von Plätzen für Krippen- und Kindergartenkinder gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung sinngemäß.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Dort wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

7.- § 7 Integration in Kindertagesstätten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Gruppenstärke von Integrationsgruppen gilt der Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.“

8. – § 8 Einzelfallentscheidung

Die Wörter „das zuständige Fachamt“ werden durch die Wörter „den zuständigen Fachdienst“ ersetzt.

9. - § 8 a Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege

Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8 a Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege

(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn zuvor in einem Verwaltungsverfahren das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Fachdienst geprüft und positiv beschieden wurden.

(2) Um im Falle eines Ersteintritts des Kindes in einer Kindertagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnung zu gewährleisten, kann die Betreuung eines Kindes im Rahmen eines Halbtagsplatzes auf Wunsch der Personensorgeberechtigten bereits zwei Wochen vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen beginnen.“

10. - § 9 – Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen sowie Umfang der Kindertagesförderung

Die Überschrift des § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung“

In Absatz 1 wird als Satz 3 und 4 Folgendes eingefügt:

„Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe und im Kindergarten eine regelmäßige Betreuungszeit von bis zu 50 Stunden, ein erweiterter Teilzeitplatz von bis zu 40 Stunden, ein Teilzeitplatz von bis zu 30 Stunden und ein Halbtagsplatz von bis zu 20 Stunden in der Woche.

In der Kindertagespflege gilt der Umfang der Betreuung grundsätzlich entsprechend.

Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel bis zu 30 Stunden als Ganztagsförderung oder bis zu 15 Stunden als Teilzeitförderung in der Woche täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Ferienzeiten.“

In Absatz 3 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.

In Absatz 4 werden hinter das Wort können „die Einrichtungen für“ eingefügt und das Wort „machen“ durch das Wort „schließen“ und das Wort „Ferien“ durch das Wort „Schließzeiten“ ersetzt.

11. - § 10 – Höhe des Elternbeitrages

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Leistungserbringer schließen mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage der Bestätigung der Landeshauptstadt Schwerin einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform ab.“

In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtinanspruchnahme werden die Verpflegungskosten nur in der Höhe übernommen, die nicht durch die vorgenannten Leistungen umfasst sind.“

In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, sind gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII Personensorgeberechtigten gleichgestellt.“

In Absatz 6 Satz 1 erhält der Klammer-Zusatz folgende Fassung:

„(diese Formulare liegen im Bürgerbüro der Landeshauptstadt bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin unter www.Schwerin.de abrufbar).“

In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Personensorgeberechtigte“ ersetzt.

Absatz 6 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung der übernommenen Kosten erfolgt direkt an die Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson.“

In Absatz 7 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Eltern“ durch das Wort „Personensorgeberechtigte“ ersetzt.

12. - § 11 Grundsätze der Finanzierung

In Absatz 1 werden hinter das Wort folgende Wörter eingefügt:

„und über eine entsprechende Betriebserlaubnis verfügen.“

In Absatz 2 werden hinter „Ganztags-“, die Wörter „erweiterter Teilzeit-“, eingefügt.

In Absatz 3 werden die Wörter „das zuständige Fachamt“ durch „den zuständigen Fachdienst“ ersetzt.

13. - § 12 – Verfahren

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

14. - § 13 Ordnungswidrigkeiten

Es wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigter oder mit der Wahrnehmung der Vertretung eines Personensorgeberechtigten beauftragten gegenüber
- a) der zuständigen Behörde über anspruchsrrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die zuständige Behörde pflichtwidrig über anspruchsrrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Bußgeldverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin.

15. – Inkrafttreten

Der bisherige § 13 wird § 14, das Wort Außer-Kraft-Treten wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin,

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

